

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 200.

Landesherrliche Verordnung, die ohne Gemeinde- bezüglich Staatsverlaubniß von Inländern mit auswärtigen Frauenpersonen abgeschlossenen Ehen, und das Heimathrecht der durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirten inländischen Kinder betreffend., vom 13. August 1856.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hiermit Folgendes:

## I.

In Betreff der polizeilichen Gültigkeit der von Inländern mit auswärtigen Frauenpersonen geschlossenen Ehen.

### 1.

Die Ehe eines Inländers mit einer auswärtigen d. h. am Heimathorte ihres künftigen Ehemannes nicht heimathberechtigten Frauenperson, es sei nun eine Inländerin oder eine Ausländerin, hat nur dann in polizeilicher Hinsicht Gültigkeit, wenn die Trauung mit Gemeinde- und, insofern es eine Ausländerin betrifft, mit Staatsverlaubniß erfolgt ist.

### 2.

Es muß daher vor der Trauung ein von dem Gemeindevorstand des Heimathorts des Bräutigams ausgestellter und, insofern die Braut eine Ausländerin ist, von Unserer Regierung legalisirter Heirathverlaubnißschein beigebracht werden.

Ausgegeben den 3. September 1856.

30